



COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2)

Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, Beschränkung des Zugangs zur Insel Hiddensee, hilfsweise Beförderungsverbot mit der Hiddenseefähre zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Antrag an den Landrat zum Erlass einer Allgemeinverfügung durch den Landkreis als zuständige Behörde

Sehr geehrter Herr Landrat. Dr. Kerth,

sehr geehrte Damen und Herren,

um die medizinische Versorgung auch in der potentiell kritischen Lage für die Bewohnerinnen und Bewohner der Inseln zu sichern, Hiddensee beantrage ich gem. § 3 Absatz 1 ÖGDG M-V auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG ergänzend folgende Allgemeinverfügung als notwendige Schutzmaßnahme zu erlassen:

Aufgrund des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG ist der Fährbetrieb zur Insel Hiddensee mit folgenden Maßgaben zu beschränken:

1. Ab Donnerstag, den 19. März 2020, 6.00 Uhr ist den Fährbetrieben zu untersagen, Personen auf die Insel Hiddensee zu befördern, die nicht ihren ersten Wohnsitz auf dieser Insel nachweisen können. Urlauber, die sich bereits auf der Insel Hiddensee aufhalten, sind von dieser Regel nicht erfasst und können ihre Abreise bis zum 19. März 2020 vornehmen.
2. Von diesem Beförderungsverbot ausgenommen sind Personen, die



- a. Aufgrund einer Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses, eines Werkvertrages oder eines Dienst- bzw. Arbeitsvertrages zum Zweck der Arbeitsaufnahme die Insel betreten;
 - b. die medizinische, notfallmedizinische, geburtshelfende und pflegerische Versorgung sicherstellen
 - c. Die Versorgung der Inselbewohner mit Waren des täglichen Bedarfs sicherstellen
 - d. aufgrund eines Verwandtschaftsverhältnisses in gerader Linie 1. Grades oder als Ehegatten oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner zu einer Bewohnerin oder einem Bewohner mit erstem Wohnsitz auf der Insel zur Sorge oder Pflege verpflichtet sind.
3. Diese Verfügung sollte eine zeitliche Regelung umfassen
 4. Die Regelungen des Eriasses sind gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit §16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar, Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Aus meiner Sicht halte ich die derzeitigen Maßnahmen für die Insel Hiddensee mit Blick auf den Fährverkehr für nicht ausreichend, da eine Fähre über den normalen Personenbeförderungsverkehr der Daseinsvorsorge für die einheimische Bevölkerung, eine enorme Anzahl von Touristen auch aus Mecklenburg Vorpommern und zahlreiche Zweitwohnungsbesitzer befördern würde. Die Fähre fährt in kurzen Abständen regelmäßig mit mehr als 50 Personen auf engstem Raum (bis zu 450 Passagiere). Dort kommt es unweigerlich zu unberechenbaren Sozialkontakten. Die einheimische Bevölkerung kann bei notwendigen Fährfahrten zum Festland, z.Bsp. Arztbesuche, diesen sozialen Kontakten nicht ausweichen.

Die Insel Hiddensee ist eine Tourismusregion und bisher verdachtsfrei und infektionsfrei. Es ist damit zu rechnen, dass in Kürze infizierte



Menschen aus anderen Gebieten der Bundesrepublik mit Zweitwohnung auf Hiddensee einreisen, verschiedene Bundesländer ziehen aufgrund der Gesundheitslage ihre Ferien vor. Auch die steigenden Fallzahlen von infizierten Personen in MV verstärken das Sicherheitsrisiko durch die Fähranreise für die Insel Hiddensee.

Alle Anreisen müssen zwangsläufig über die Fährschiffe erfolgen. Hier besteht ein riesiger Präventionsvorteil für eine Insel. Dies sollte auf die Sondersituation Hiddenseefährverkehr angewandt werden.

Hier bitte ich dringend um eine neue gesonderte Bewertung und einer ggf. ergänzenden Allgemeinverfügung, i.S. von Festlegungen für den Fährverkehr nach Hiddensee.

Die zuständige Behörde kann nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 If SG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Auf den Fährschiffen muss die Beförderung auf ein Minimalmaß beschränkt werden, um an Bord und auf der Insel eine unweigerliche, nicht mehr beherrschbare Verbreitungsdynamik zu verhindern.

Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2, der Tröpfcheninfektion, kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome ' zeigen. Dies ist nach meiner Auffassung bei voll besetzten Fähren gegeben. Hinzukommt, dass die Trajektierung von Touristen, Besuchern sicher ein

Gemeinde Seebad Insel Hiddensee

— Der Bürgermeister —

Gemeinde Seebad Insel Hiddensee, Norderende 162, 18565 Vitte



wirtschaftlicher Faktor für die Insel Hiddensee ist, aber den derzeitigen Entwicklungen und Festlegungen zur Prävention zuwiderläuft.

Hier halte ich es für geboten, eine Sachabwägung zwischen wirtschaftlichen Interessen und einer vorbeugenden Gefahrenabwehr vorzunehmen, indem der Fährverkehr für den „Besucherverkehr“ gesperrt wird.

Auch ist die Versorgung von möglicherweise infizierten Personen auf der Insel Hiddensee noch weitaus schwieriger als auf dem Festland. Wir haben einen Notarzt und 2 Rettungssanitäter und keine ungehinderten Transportmöglichkeiten von erkrankten Personen in das nächste Krankenhaus. Es gibt keine intensivmedizinischen Kapazitäten.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'T. Gens'.

Thomas Gens

Bürgermeister

Hiddensee, 17.03.2020